
AUFSÄTZE

Die Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2023: Mehr staatliche Kontrolle und neue Regelungsbereiche

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Mit Wirkung zum 5.9.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 29.12.2023 eine Revision des 2016 verabschiedeten Gemeinnützigkeitsgesetzes vorgenommen. Die Revision schreibt den Führungsanspruch der Kommunistischen Partei Chinas im Gemeinnützigkeitssektor fest und sieht Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht bei einer Annahme von Spenden aus dem Ausland und bei einer Zusammenarbeit zwischen chinesischen Organisationen und ausländischen natürlichen Personen oder Organisationen vor. Änderungen bei den Behördenzuständigkeiten dürften zu einer strengeren Kontrolle über gemeinnützige Aktivitäten führen. Neu in den Regelungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden Spendensammlungen durch private Hilfsgesuche, die über Plattformen im Internet verbreitet werden. Bei Spendensammlungen gemeinnütziger Organisationen über das Internet werden Plattformbetreiber stärker in die Pflicht genommen. Umfassender reguliert sind außerdem die Aufgaben und Pflichten, wenn gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, für andere Organisationen oder natürliche Personen, die diese Befähigung nicht haben, Spendensammlungen durchführen. Neue Regelungen gibt es außerdem zur gemeinnützigen Nothilfe, d. h. für die Beteiligung von Gemeinnützigkeitsorganisationen an der Bewältigung von Katastrophen oder an der Bekämpfung von Pandemien. Schließlich ist eine bemerkenswerte Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren zur gemeinnützigen Treuhand festzustellen, bei der sich das federführende Organ für eine stärkere Rolle der gemeinnützigen Treuhand einsetzte, während die übrigen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten in dieser Hinsicht skeptisch waren, sodass von umfassenderen Änderungen nur eine Neuregelung in der verabschiedeten Einzelnovelle blieb.

I. Einführung

Mit Wirkung zum 5.9.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NVK) am 29.12.2023 in einer Einzelnovelle² eine Revision des 2016 verabschiedeten Gemeinnützigkeitsgesetzes (GemeinnützigkeitsG) vorgenommen.³ Der ungewöhnlich lange Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Beschlusses und dem Inkrafttreten der Änderungen lässt sich damit erklären, dass am 5.9. eines jeden Jahres der

„chinesische Gemeinnützigkeitstag“ (中华慈善日)⁴ begangen wird.⁵

Das chinesische Gemeinnützigkeitsgesetz kann als Querschnittsgesetz bezeichnet werden, da es Regelungen verschiedener Sachgebiete enthält, die aber denselben Regelungsgegenstand (gemeinnützige Aktivitäten, 慈善活动) betreffen.⁶ Als Sachgebiete, die das Gesetz berührt, sind insbesondere das Zivilrecht (dort etwa die Vorschriften über Rechtsformen juristischer Personen und das Vertragsrecht), das Steuerrecht (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer) und das Verwaltungsrecht (etwa im Hinblick auf Verwaltungsgenehmigungen, die staatliche Aufsicht über gemeinnützige Aktivitäten und die Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen) zu nennen. Es erscheint daher

¹ Deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (im Sabbatical) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen.

² Siehe den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China“ (全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国慈善法》的决定) vom 29.12.2023, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.5185734; zu den verschiedenen Formen der Gesetzesänderungen in China (Ablösungsgesetze, Mantelgesetze und Einzelnovellen) siehe Knut Benjamin Pißler, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136 f.).

³ Chinesisch-deutsch in ZChinR 2024, S. 222.

⁴ Siehe § 7 GemeinnützigkeitsG.

⁵ Der Vorschlag, den 5.9. als Tag des Inkrafttretens der Änderungen festzusetzen, kam vom Verfassungs- und Rechtsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses. Siehe Bericht über die Ansichten (unten Fn. 21). Darauf, dass dieser Tag der chinesische Gemeinnützigkeitstag ist, geht der Bericht allerdings nicht ein. Die Ausführungen in dem Bericht sind wohl eher so zu verstehen, dass die neun Monate zwischen Verabschiedung der Revision und dem Inkrafttreten erforderlich seien, damit die dafür zuständigen Abteilungen Durchführungsbestimmungen für die geänderten Regelungsgegenstände des Gesetzes vorbereiten und erlassen können.

⁶ Zur Definition gemeinnütziger Aktivitäten im Sinne des Gesetzes siehe § 3 GemeinnützigkeitsG.

sinnvoll, nach einer Darstellung der Revisionsarbeiten (dazu unter II.) zunächst die Regelungsgegenstände des Gemeinnützigkeitsgesetzes und die Berührungspunkte mit anderen Sachgebieten aufzuzeigen (dazu unter III.), um anschließend einen Fokus auf die wesentlichen Änderungen zu legen, die die Revision mit sich brachte (dazu unten unter IV.). In der gebotenen Kürze aufgezeigt werden auch die weiteren Änderungen (dazu unten unter V.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (dazu unter VI.).

II. Die Revisionsarbeiten

Die Revisionsarbeiten wurden im März 2021 aufgenommen.⁷ Federführend war zunächst der Ausschuss für sozialen Aufbau (社会建设委员会, Social Development Affairs Committee) des Ständigen Ausschusses des NVK: Deren Vorsitzender, He Yiting (何毅亭), erläuterte im Dezember 2022 bei der Vorstellung eines ersten Revisionsentwurfs vor dem Ständigen Ausschuss die große Bedeutung der Gemeinnützigkeit: Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) habe gemeinnützige Unternehmungen auf ihrem 19. Parteitag 2017 zu einem wichtigen Bestandteil eines „mehrstufigen sozialen Sicherungssystems Chinas“ (我国多层次社会保障体系) erklärt.⁸

Dieser erste Revisionsentwurf wurde zur Einholung von Meinungen vom 30.12.2022 bis zum 28.1.2023 auf der Internetseite des NVK eingestellt.⁹ Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss (法制工作委员会) des Ständigen Ausschusses, der nun die Entwurfsarbeiten übernahm, übermittelte den Entwurf außerdem an Basisgesetzgebungskontaktpunkte¹⁰, um „eingehend die Meinungen der Volksmassen der Grundstufe und betreffender Seiten zu den Gesetzesentwürfen und der Gesetzgebungsarbeit anzuhören“.¹¹ Der Ausschuss hörte sich im Folgenden außerdem die Meinungen von Delegierten, Gemeinnützigkeitsverbänden, Gemeinnützigkeitsorganisationen, Treuhandgesellschaften und Internetplattformen für öffentliche Spendensammlungen sowie Plattformen für private Hilfsgesuche an.¹²

⁷ Siehe die Erläuterungen zum „Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (关于《中华人民共和国慈善法(修订草案)》的说明) vom 27.12.2022 (Erläuterungen zum Entwurf), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.21942.

⁸ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁹ Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf) (中华人民共和国慈善法(修订草案)), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.21941.

¹⁰ Siehe den Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK über die Umstände der Revision des „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (全国人民代表大会宪法和法律委员会关于《中华人民共和国慈善法(修订草案)》修改情况的汇报) vom 20.10.2023 (Bericht über die Revision), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.25968.

¹¹ Zu diesen Basisgesetzgebungskontaktpunkten siehe die §§ 70, 90 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China vom 15.3.2000 in der Fassung vom 13.3.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 87 ff.

¹² Siehe den Bericht über die Revision (Fn. 10).

Am 8. und 13.10.2023 hielt der Verfassungs- und Rechtsausschuss (宪法和法律委员会) Sitzungen ab, an denen auch Verantwortliche des Ausschusses für sozialen Aufbau und des Ministeriums für Zivilangelegenheiten (民政部) teilnahmen, um die geplanten Änderungen Artikel für Artikel im Lichte der Überlegungen der Mitglieder des Ständigen Ausschusses und der Standpunkte der verschiedenen Parteien zu prüfen.¹³ Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf für eine umfassende Revision bestehe, da es „keine größeren Anpassungen der Polaritätsnormen¹⁴ [und] Politnormen¹⁵ der Partei und des Staates im Bereich der Gemeinnützigkeit [...] und keine größeren Initiativen für eine institutionelle Reform gegeben hat“.¹⁶ Man kam jedoch überein, dass einige spezifische Probleme gelöst werden sollten. Als solche Probleme wurden die folgenden identifiziert: (1) weitere Präzisierung der Anforderungen an die Offenlegung von Informationen, (2) Optimierung der Implementierung öffentlicher Spendensammlungen im Internet und der privaten Hilfsgesuche sowie (3) die Erhöhung von Strafen für rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit öffentlichen Spendensammlungen.¹⁷ Man ging dementsprechend davon ab, das Gemeinnützigkeitsgesetz in einem Ablösungsgesetz zu revidieren, und verwendete stattdessen eine Einzelnovelle.¹⁸

Vom 25.10. bis zum 23.11.2023 wurde daraufhin ein weiterer Entwurf zur Einholung von Meinungen auf der Internetseite des NVK eingestellt.¹⁹ Der Verfassungs- und Rechtsausschuss beriet im Dezember erneut über diesen Entwurf, wobei hier auch das Büro des Ausschusses des Zentralkomitees der KPCh für Netzwerksicherheit und Informationstechnik (中央网信办) und das Ministerium für Industrie und Informationstechnik (工业和信息化部) beteiligt waren, und erstattete dem Ständigen Ausschuss am 25.12.2023 einen Bericht über die Beratungen.²⁰ Anschließend fanden

¹³ Siehe den Bericht über die Revision (Fn. 10).

¹⁴ „Polaritätsnormen der Partei“ (党的方针) sind neben der „politischen Linie der Kommunistischen Partei“ (党的政治路线) und den ebenfalls erwähnten „Politnormen der Partei“ (党的政策) eine der drei grundlegenden Arten von Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas. Sie werden vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei erlassen, um die als alternativ aufgefassten zwei oder mehr Aspekte eines politisch zu lenkenden gesellschaftlichen Prozesses oder Bereichs im Verhältnis zueinander zu regeln. Als ein Beispiel einer Polaritätsnorm nennt Harro von Senger „Das Ausländische für China nutzbar machen!“. Siehe Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 297 ff.

¹⁵ „Politnormen der Partei“ (党的政策) regeln im Rahmen der „politischen Linie der Kommunistischen Partei“ und der „Polaritätsnormen der Partei“ (siehe Fn. 14) Detailwidersprüche bzw. Alternativen wie etwa die Frage, ob China ausländisches Kapital benutzen soll oder nicht.

¹⁶ Siehe den Bericht über die Revision (Fn. 10).

¹⁷ Siehe den Bericht über die Revision (Fn. 10).

¹⁸ Zu diesen unterschiedlichen Formen der Gesetzgebung in China siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 2), S. 136 f.

¹⁹ Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China (Revisionsentwurf) (中华人民共和国慈善法[修正草案]), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.25967.

²⁰ Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK über die Ergebnisse der Beratungen des „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China (Revisionsent-

Gruppenberatungen statt, bei denen weiterer Änderungsbedarf diskutiert wurde.²¹ Am 29.12.2023 folgte ein Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses über weitere Änderungen am Entwurf,²² woraufhin der Ständige Ausschuss am selben Tag den Beschluss zur Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes fasste.²³

III. Regelungsgegenstände des Gemeinnützigkeitsgesetzes

Das Gemeinnützigkeitsgesetz hat folgende Regelungsgegenstände: Abgesehen von den in den §§ 1–7 GemeinnützigkeitsG festgelegten allgemeinen Bestimmungen sieht es erstens vor, dass sich bestimmte Organisationen als gemeinnützig anerkennen lassen können (§§ 8–10 Gemeinnützigkeitsgesetz). Es handelt sich dabei vor allem um die im Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁴ vorgesehenen nichtgewinnorientierten juristischen Personen, nämlich die gesellschaftliche Körperschaft (also der Verein), die Stiftung und die Einrichtung für soziale Dienste²⁵, wobei die Stiftung und die Einrichtung für soziale Dienste als spendenfinanzierte juristische Personen zusammengefasst werden.²⁶ Nichtgewinnorientierte Organisationen können sich als gemeinnützige Organisation anerkennen lassen, § 10 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG.²⁷ Eine gemeinnützige Organisation an sich ist also keine zivilrechtliche Rechtsform, sondern nur eine Qualifikation, die an bestimmte Rechtsformen vergeben wird, soweit diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Daneben regelt das Gesetz aber auch die gemeinnützige Treuhand (§§ 44–51 GemeinnützigkeitsG), die keine im ZGB geregelte Rechtsform ist und deren Grundlagen auf das bereits 2001 verabschiedete Treuhandgesetz²⁸ zurückgehen.

Zweitens enthält das Gemeinnützigkeitsgesetz Regelungen zu Teilaspekten des Spendens (§§ 34–43 GemeinnützigkeitsG), der Spendensammlung (§§ 21–33 GemeinnützigkeitsG) und des gemeinnützigen Vermögens (§§ 52–61 GemeinnützigkeitsG). Diese Regelungs-

wurf“ (Nationaler Volkskongress Konstitution und Rechtskommission über den Bericht über die Ergebnisse der Beratung des Gesetzes zur Revision des „Gesetzes über die Wohltätigkeit“ (Rechtsentwurf)) vom 25.12.2023 (Bericht über die Beratungen), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.26635.

²¹ Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK über die Ansichten zur Revision des „Beschlusses zur Revision des ‚Gesetzes über die Wohltätigkeit‘ der Volksrepublik China“ des Ständigen Ausschusses des NVK“ (Nationaler Volkskongress Konstitution und Rechtskommission über den Bericht über die Ergebnisse der Beratung des Gesetzes zur Revision des „Gesetzes über die Wohltätigkeit“ (Rechtsentwurf)) vom 29.12.2023 (Bericht über die Ansichten), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.26609.

²² Siehe Bericht über die Ansichten (Fn. 21).

²³ Siehe Fn. 2.

²⁴ Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典, ZGB) vom 28.5.2020, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

²⁵ Siehe § 87 Abs. 2 ZGB.

²⁶ Siehe § 92 Abs. 1 ZGB.

²⁷ Dort fehlt nun die in § 10 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG a. F. noch vorhandene Bezugnahme auf Organisationen, die bereits vor Bekanntmachung des Gesetzes am 16.3.2016 errichtet worden waren.

²⁸ Treuhandgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国信托法) vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung) 2001, S. 71 ff.

bereiche werden zivilrechtlich durch das Schenkungsrecht in den §§ 657 bis 666 ZGB, das Spendenrecht im Spendengesetz aus dem Jahr 1999²⁹ und weitere (teilweise auch verwaltungsrechtliche) Regelungen über Spenden³⁰ und die (öffentliche) Spendensammlung³¹ überlagert. Besondere Vorschriften über das gemeinnützige Vermögen (insbesondere zur Erhaltung des Vermögens, Vermögensanlage und zeitnahen Mittelverwendung) und über die Spendensammlung (die auch als Fundraising bezeichnet wird) sind überdies für chinesische Stiftungen vorgesehen. Chinesische Stiftungen teilen sich zivilrechtlich in Fundraising-Stiftungen und Nicht-Fundraising-Stiftungen ein,³² wobei aus Fachkreisen zu hören ist, dass diese Unterscheidung in der anstehenden Revision der Stiftungsverordnung des Staatsrates aus 2004³³ höchstwahrscheinlich fallen wird.

Drittens ist im Gemeinnützigkeitsgesetz eine Regulierung des Engagements freiwilliger Helfer vorgesehen (§§ 62–69 GemeinnützigkeitsG). Die betreffenden Vorschriften stehen für sich, erfahren also keine Ergänzungen oder Überlagerungen durch andere zivil- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen.³⁴

Viertens legt das Gesetz (§§ 75–82 GemeinnützigkeitsG) Publizitätspflichten fest. Für chinesische Stiftungen bestehen solche Pflichten im Zusammenhang mit der öffentlichen Einwerbung von Spenden.³⁵ In diesem Bereich sind außerdem detaillierte Regelungen für gemeinnützige Organisationen allgemein³⁶ und für Stiftungen im Besonderen³⁷ erlassen worden.

Fünftens beschäftigt sich das Gemeinnützigkeitsgesetz in den §§ 83–102 mit Fördermaßnahmen, d. h.

²⁹ Spendengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公益事业捐赠法) vom 28.6.1999, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.22656.

³⁰ Siehe etwa die Maßnahmen zur Verwaltung von Spenden bei Katastrophen (救灾捐赠管理办法) vom 28.4.2008, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.104796.

³¹ Maßnahmen zur Verwaltung der öffentlichen Spendensammlung (慈善组织公开募捐管理办法) vom 31.8.2016, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.279252.

³² Siehe hierzu etwa *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel*, Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat? – Zur neuen Stiftungsverordnung vom 8. März 2004, in: *RabelsZ* 2006, S. 89 ff. (119 ff., 100 f.), abrufbar unter <https://perma.cc/6YL4-MEKB>.

³³ Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen (基金会管理条例) vom 8.3.2004, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2004, S. 393 ff.

³⁴ Es finden sich aber Regelungen über Rechtshilfe durch Freiwillige, siehe Maßnahmen zur Verwaltung der Rechtshilfefreiwilligen (法律援助志愿者管理办法) vom 31.12.2021, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.5113447.

³⁵ *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 118 f.

³⁶ Maßnahmen zur Offenlegung von Informationen durch gemeinnützige Organisationen (慈善组织信息公开办法) vom 6.8.2018, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.319165.

³⁷ Maßnahmen zur Offenlegung von Informationen durch Stiftungen (基金会信息公开办法) vom 12.1.2006, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.73106.

vor allem mit Steuervergünstigungen und Subventionen zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten. Die konkreten Fördermaßnahmen sind allerdings nicht in dem Gesetz, sondern beispielsweise in betreffenden Steuergesetzen festgelegt.³⁸

Schließlich enthält das Gemeinnützigkeitsgesetz Vorschriften zur Überwachung und Verwaltung (§§ 103–108 GemeinnützigkeitsG) sowie zur rechtlichen Haftung (§§ 109–121 GemeinnützigkeitsG), in denen es um die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der staatlichen Behörden geht, die gemeinnützige Aktivitäten beaufsichtigen. Außerdem werden dort Verwaltungsstrafen festgelegt, wenn gegen die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes verstoßen wird.

IV. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

Zu den wesentlichen Änderungen durch die Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes gehört, dass das Gesetz an die Neuausrichtung der Politik unter Xi Jinping angepasst worden ist (hierzu unten unter 1.). Konkret lässt sich diese politische Neuausrichtung im Gemeinnützigkeitssektor an einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht festmachen, die bei einer Annahme von Spenden aus dem Ausland und bei einer Zusammenarbeit zwischen chinesischen Organisationen und ausländischen natürlichen Personen oder Organisationen besteht.

Neuregelungen hat der Gesetzgeber aus aktuellem Anlass im Hinblick auf private Hilfsgesuche (hierzu unten unter 2.) und die gemeinnützige Nothilfe (hierzu unten unter 3.) vorgenommen. Als wesentlich zu bezeichnende Änderungen sind darüber hinaus bei den Behördenzuständigkeiten (hierzu unten unter 4.), der Offenlegung von Informationen (hierzu unten unter 5.), der Durchführung von Spendensammlungen (hierzu unten unter 6.), dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Sparsamkeit (hierzu unten unter 7.) sowie schließlich bei der gemeinnützigen Treuhand festzustellen (hierzu unten unter 8.).

1. Politische Änderungen

Als eine Änderung, die politisch zu bezeichnen ist, fällt im revidierten Gemeinnützigkeitsgesetz zunächst auf, dass Gemeinnützigkeitsarbeit in einem neu eingefügten § 4 Abs. 1 der Führung der KPCh unterstellt wird. Der Führungsanspruch der KPCh wurde in den letzten Jahren in vielen Bereichen in neue oder revidierte Gesetze aufgenommen, etwa bei auswärtigen

Beziehungen³⁹ oder im Kartellrecht.⁴⁰ Für das Gemeinnützigkeitsrecht dient die Führung der KPCh laut den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien dazu, die Anforderungen der Partei umzusetzen, „um die korrekte politische Ausrichtung der gemeinnützigen Unternehmungen zu gewährleisten.“⁴¹

Außerdem wurde in § 102 GemeinnützigkeitsG eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht für internationalen Austausch aufgenommen, die sich auf die Annahme von Spenden aus dem Ausland und die Zusammenarbeit zwischen chinesischen Organisationen und ausländischen natürlichen Personen oder Organisationen bezieht. Anzeigepflichten ergeben sich im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit im Gemeinnützigkeitssektor insbesondere aus dem 2016 verabschiedeten Gesetz über ausländische Nichtregierungsorganisationen.⁴² Dort sind entsprechende Anzeigepflichten ausländischer Nichtregierungsorganisationen in den §§ 9–17 geregelt.⁴³ Eine allgemeine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht chinesischer gemeinnütziger Organisationen für die Annahme von Spenden aus dem Ausland ist hingegen nicht ersichtlich.⁴⁴ Die betreffende Regelung in § 102 Gemeinnützigkeitsgesetz war bereits im ersten Neufassungsentwurf vom Dezember 2022 vorgesehen.⁴⁵ Begründet wird die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht lapidar damit, dass sie erforderlich sei, um die staatliche Sicherheit und staatliche Interessen zu schützen.⁴⁶

³⁹ Siehe § 5 Gesetz der Volksrepublik China über die Außenbeziehungen (中华人民共和国对外关系法) vom 28.6.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 48 ff.

⁴⁰ Siehe § 4 Abs. 1 Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国反垄断法) vom 30.8.2007 in der Fassung vom 24.6.2022, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 173 ff.

⁴¹ Siehe die Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7). Dort wird auf die Anforderungen in den Ansichten des Zentralkomitees der KPCh zur Verstärkung des politischen Aufbaus der Partei (中共中央关于加强党的政治建设的意见) vom 31.1.2019 Bezug genommen, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.16.329876.

⁴² Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets (中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法) vom 28.4.2016 in der Fassung vom 4.11.2017, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.304348.

⁴³ Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat, in: ZChinR 2016, S. 117 ff. (120 ff.).

⁴⁴ Für Stiftungen war in einem Entwurf für eine revidierte Stiftungsverordnung 2016 eine Einschränkung im Hinblick auf ausländische Spenden vorgesehen, indem diese nicht von der Stiftung, sondern von der betreffenden Patenorganisation angenommen werden. Siehe hierzu *Katja Levy/Knut Benjamin Pißler*, Charity with Chinese Characteristics – Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society, Cheltenham 2020, S. 148. Der Entwurf wurde jedoch nicht verabschiedet.

⁴⁵ Siehe § 108 Neufassungsentwurf (Fn. 9).

⁴⁶ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

³⁸ Siehe etwa zur Absetzbarkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke durch Unternehmen § 9 Unternehmensinkommensteuergesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业所得税法) vom 16.3.2007 in der Fassung vom 29.12.2018, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.328219.

2. Neuer Anwendungsbereich: Private Hilfsge- suche

Private Hilfsge- suche (个人求助, wörtlich: Hilfsge- suche von Einzelpersonen) waren bislang nicht geregelt. Nach den Gesetzgebungsmaterialien ist die nunmehr vorgenommene Regelung eine Reaktion auf neue Phä- nomene der letzten Jahre, in denen sich Plattformen für private Hilfsge- suche in großem Umfang entwickelt hätten.⁴⁷ Diese Plattformen hätten eine positive Rolle dabei gespielt, Patienten mit schweren Krankheiten zu helfen, Geld für ihre medizinische Behandlung zu be- schaffen.⁴⁸ Teilweise habe es aber in der Praxis einige chaotische Phänomene gegeben, die die Glaubwürdig- keit der Plattformen und sogar die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen beeinträchtigen.⁴⁹ Es seien teilweise Streitigkeiten entstanden, die zu einer negativen öffentlichen Meinung (负面舆情) geführt hätten, sodass es erforderlich sei, die Kontrolle über private Hilfsge- suche im Internet zu verstärken.⁵⁰

Geregelt sind Hilfsge- suche von natürlichen Perso- nen, die aufgrund Krankheit oder aus anderen Grün- den wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Familie ha- ben und die sich hilfesuchend an die Öffentlichkeit wenden. Dabei bezieht sich § 124 GemeinnützigkeitsG nur auf solche Hilfsge- suche, bei denen sich der Hil- fesuchende einer anderen Person bedient, um diese Hilfsge- suche zu verbreiten. Nicht erfasst sind damit Hilfsge- suche, die der Hilfesuchende selbst (etwa durch das Verteilen von Handzetteln) verbreitet.

Für Hilfsge- suche, bei denen sich der Hilfesuchende an eine andere Person wendet, um die Hilfsge- suche zu verbreiten, bestimmt § 124 Abs. 1 Gemeinnützig- keitsG, dass der Hilfesuchende und die Person, die die Hilfsge- suche verbreitet, für die Wahrhaftigkeit der In- formationen haften. Außerdem verbietet die Norm, in betrügerischer Weise Hilfe zu erlangen, indem etwa Tatsachen gefälscht oder verheimlicht werden. Fraglich ist, was die Rechtsfolgen für einen Verstoß gegen das Verbot sind. Zivilrechtlich soll in solchen Fällen eine Sittenwidrigkeit anzunehmen sein, sodass die betref- fenden Schenkungen gemäß § 153 Abs. 2 ZGB nichtig sind.⁵¹ Dementsprechend können Spender die Heraus- gabe des gespendeten Vermögens (oder Wertersatz) gemäß § 157 ZGB durch den Hilfesuchenden und die Person, die das Hilfsge- such verbreitet hat, verlangen.

⁴⁷ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁴⁸ Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁴⁹ Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁵⁰ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁵¹ Siehe Kleine Führungsgruppe des Obersten Volksgerichts zur Implementierung des ZGB (Hrsg.) (最高人民法院民法贯彻实施工作领导小组), Verständnis und Anwendung des Buches zum Allge- meinen Teil im ZGB der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典总则编理解与适用), Beijing 2020, S. 767. Dort wird als Beispiel ein Fall angeführt, den das Untere Volksgericht des Bezirks Chaoyang in Beijing 2019 zu entscheiden hatte: Fall einer Vertragsstreitigkeit zwi- schen der Beijing Shuidi Hubao Wissenschaft und Technik AG und MO Chunyi (北京水滴互保科技有限公司诉莫春怡合同纠纷案), Ak- tenzeichen (2019) Jing 0105 Min Chu Nr. 24711 ([2019] 京 0105 民初 24711 号), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北 大法 律 英 文 网) / <pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证 码) CLI.C.96707313.

Darüber hinaus sieht § 124 Abs. 2 Satz 1 Gemein- nützigkeitsG vor, dass Plattformen, die Informationen von Hilfesuchenden verbreiten, vom Ministerium für Zivilangelegenheiten des Staatsrates bestimmt werden müssen. Diese Plattformen werden nach dieser Norm verpflichtet, die Wahrhaftigkeit der über sie verbreite- ten Hilfsge- suche zu prüfen und hierüber die Öffent- lichkeit unverzüglich und vollständig zu informieren. Dem zentralstaatlichen Ministerium für Zivilangele- genheiten die Zuständigkeit für die Benennung von betreffenden Plattformen zu geben, geht auf eine Emp- fehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses bei den Beratungen im Dezember 2023 zurück.⁵² Auch die Informationspflicht der Plattformen wurde erst kurz vor Verabschiedung des Revisionsentwurfs einge- fügt.⁵³

Schließlich ermächtigt § 124 Abs. 2 Satz 2 Gemein- nützigkeitsG das Ministerium für Zivilangelegenheiten zum Erlass betreffender Verwaltungsvorschriften, wo- bei diese in Zusammenarbeit mit anderen für Internet, Industrie und Informatisierung zuständigen Abteilun- gen des Staatsrates festzulegen sind.

3. Neuregelung der gemeinnützigen Nothilfe

Eine umfassendere Neuregelung ist bei der gemein- nützigen Nothilfe festzustellen. Bislang war sie in einem einzigen Paragraphen geregelt, in dem „betref- fende Volksregierungen“ verpflichtet wurden, einen Koordinationsmechanismus einzurichten, um die er- forderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig das Veranstellen von Spendensamm- lungen und Hilfsaktivitäten geordnet anzuleiten.

Im revidierten Gesetz ist die gemeinnützige Not- hilfe in einem eigenen Kapitel unter der Überschrift „Notfallgemeinnützigkeit“ (应急慈善) mit fünf Para- grafen (§§ 70 bis 74 GemeinnützigkeitsG) ausgestaltet. Die Einfügung eines Kapitels über die gemeinnützige Nothilfe geht auf einen Vorschlag des Ausschusses für sozialen Aufbau zurück.⁵⁴ Ziel des Ausschusses war es, gesetzgeberisch auf die positiven und negativen Er- fahrungen zu reagieren, die in den letzten Jahren mit der Beteiligung von Gemeinnützigkeitsorganisationen an der Bewältigung von Katastrophen gesammelt wur- den.⁵⁵ Insbesondere hätten sie eine wichtige Rolle bei der Vorbeugung und Bekämpfung in der Covid-19- Pandemie gespielt.⁵⁶ Weiterhin ging es dem Ausschuss um die Übernahme bewährter Praktiken in der loka- len Gesetzgebung und um eine Koordinierung mit dem

⁵² Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁵³ Siehe Bericht über die Ansichten (Fn. 21).

⁵⁴ Siehe die §§ 73–78 Neufassungsentwurf (Fn. 9).

⁵⁵ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁵⁶ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

Katastrophenschutzgesetz⁵⁷, das sich derzeit im Revisionsverfahren befindet.⁵⁸

Das revidierte Gesetz fördert dementsprechend, dass insbesondere gemeinnützige Organisationen und Freiwillige im Fall von Katastrophen „unter der Koordination und Anleitung der betreffenden Volksregierung“⁵⁹ nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten entfalten oder sich daran beteiligen“, § 71 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Eine Erleichterung sieht das Gesetz für öffentliche Spendensammlungen im Katastrophenfall vor: Der Spendensammlungsplan, der normalerweise vor der Spendensammlung zu den Akten gemeldet werden muss,⁶⁰ ist gemäß § 73 GemeinnützigkeitsG nachträglich innerhalb von zehn Tagen nach Beginn der Aktivitäten zu melden. Die angenommenen Geld- und Sachspenden müssen unverzüglich verteilt oder verwendet werden, § 72 Hs. 1 GemeinnützigkeitsG. Außerdem müssen der Eingang der Geld- und Sachspenden mindestens einmal alle fünf Tage sowie die Umstände der Verteilung und Verwendung der Spenden unverzüglich offengelegt werden, § 72 Hs. 2 GemeinnützigkeitsG. Für die Verteilung der Spenden müssen die Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts und die zuständigen Abteilungen der jeweiligen Ebene „günstige Bedingungen zur Verfügung stellen“ (提供便利条件), § 74 Satz 1 GemeinnützigkeitsG. Ebenso sind die Volksregierungen auf Gemeindeebene, die Straßenbüros in den Städten, die Dorfbewohnerkomitees und die Einwohnerkomitees verpflichtet, nach besten Kräften Hilfe bei der Verteilung der Spenden sowie Informationen und Statistiken zur Verfügung zu stellen, § 74 Satz 2 GemeinnützigkeitsG.

4. Behördenzuständigkeiten und Patenorganisation

Im gesamten Gesetz wurden die Regelungen über die Behördenzuständigkeiten überarbeitet. Hinsichtlich der Verwaltungshierarchie soll zukünftig den Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts (县级以上人民政府) offensichtlich eine stärkere Bedeutung zukommen. Den Volksregierungen dieser Verwaltungsebene⁶¹ obliegt nun gemäß § 6 Abs. 1 Gemeinnüt-

zigkeitsG eine gewisse Oberaufsicht über gemeinnützige Unternehmungen: Sie sind nämlich verpflichtet, „umfassend zu planen, zu koordinieren, zu beaufsichtigen und anzuleiten, dass die zuständigen Abteilungen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Arbeit der Entwicklung und Verwaltung gemeinnütziger Unternehmungen unterstützen und normieren.“ Dieser Absatz wurde auf Empfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses im Dezember 2023 in den Revisionsentwurf eingefügt.⁶² Der Ausschuss wollte damit erreichen, dass die Volksregierungen dieser Ebenen „die Entwicklung und Verwaltung gemeinnütziger Unternehmungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gut unterstützen und regeln“.⁶³

Das zentralstaatliche Ministerium für Zivilangelegenheiten des Staatsrates bleibt zwar wie bisher für die gesamtstaatliche Arbeit der Gemeinnützigkeit zuständig, § 6 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Den Abteilungen für Zivilangelegenheiten von der Kreisebene an aufwärts dürfte jedoch dadurch, dass die Aufsicht den Volksregierungen dieser Ebenen gemäß ihrer jeweiligen (örtlichen) Zuständigkeit obliegt, eine stärkere Bedeutung zukommen.⁶⁴

Dies spiegelt sich im Gesetz etwa dadurch wider, dass im Hinblick auf Zuständigkeiten nunmehr ausdrücklich auf diese (höheren) Verwaltungsebenen Bezug genommen wird, während in der alten Fassung des Gesetzes nur unbestimmt von den „Abteilungen für Zivilangelegenheiten“ (民政部门) die Rede war. Beispielsweise sind diese Ebenen nunmehr empfangszuständig für die Berichte von Spendern, die gemäß § 41 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Spendenversprechens verweigern.⁶⁵ Gleiches gilt im Hinblick auf die Empfangszuständigkeit für Beschwerden bei Spendenmissbrauch, § 42 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Außerdem sind die Abteilungen für Zivilangelegenheiten von der Kreisebene an aufwärts zuständig für die Überwachung und Verwaltung gemeinnütziger Organisationen nach den §§ 103 ff. GemeinnützigkeitsG, also etwa für eine Evaluation gemeinnütziger Organisationen gemäß § 106 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG und die Annahme von Beschwerden und Anzeigen aus der Öffentlichkeit bei rechtswidrigen Handlungen gemeinnütziger Organisationen ge-

⁵⁷ Gesetz der Volksrepublik China über die Reaktion auf plötzlich eintretende Ereignisse (中华人民共和国突发事件应对法) vom 30.8.2007, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.96791.

⁵⁸ Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7). Zuletzt wurde ein Konsultationsentwurf eines Gesetzes über die Verwaltung einer Reaktion auf plötzliche Ereignisse (2. Beratungsentwurf) (突发事件应对管理法 (草案二次审议稿) 征求意见) vom 29.12.2023 bis 27.1.2024 auf der Internetseite des Nationalen Volkskongresses veröffentlicht, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.DL.26594.

⁵⁹ Siehe zur zuständigen Volksregierung nun § 70 GemeinnützigkeitsG.

⁶⁰ § 24 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG.

⁶¹ Bei der Kreisebene (县级行政区) handelt es sich um die dritte Verwaltungsebene in China. Darüber existieren die erste Ebene der Provinzen (省级行政区) und die zweite Ebene der Bezirke (地级行政区). Darunter gibt es die vierte Verwaltungsebene der Gemeinde (乡级行政区) und die fünfte Ebene der Dörfer (村级行政区).

Siehe den Wikipedia-Eintrag „Verwaltungsgliederung der Volksrepublik China“, abrufbar unter <https://de.wikipedia.org> (<https://perma.cc/YG6Y-4TCM>).

⁶² Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁶³ Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁶⁴ Abteilungen für Zivilangelegenheiten gibt es bis zur Verwaltungsebene der Gemeinden und Kleinstädte (乡镇), wobei sie auf diesen Ebenen unterschiedliche Bezeichnungen tragen; sie firmieren zum Teil als „Büro der Kommission für kulturelle Angelegenheiten“ (文委办) oder als „Büro für soziale Angelegenheiten“ (社会事业局). Auf der Dorfebene werden die Aufgaben der Abteilungen für Zivilangelegenheiten von den Mitgliedern der Dorfbewohnerkomitees wahrgenommen. Der Autor dankt Herrn Prof. Jin Jian (金建) vom Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft für die Auskunft zu den lokalen Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

⁶⁵ Zivilrechtlich ist diese Einrede des Notbedarfs in § 666 ZGB geregelt.

mäß § 108 GemeinnützigkeitsG. Schließlich sind diese (höheren) Verwaltungsebenen zuständig für das Verhängen von Verwaltungsstrafen nach den §§ 109 ff. GemeinnützigkeitsG.

An zahlreichen Stellen wurde im Gesetz zudem die örtliche Zuständigkeit klargestellt. Dies zeigt sich etwa daran, dass bei der Auflösung einer gemeinnützigen Organisation gemäß § 18 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG die gerichtliche Einsetzung einer Liquidationsgruppe nur von derjenigen Abteilung für Zivilverwaltung beantragt werden kann, bei der auch die Eintragung erledigt worden ist.⁶⁶

Schließlich ist interessant, dass der Gesetzgeber offenbar einen Teil der Aufsichtsbefugnisse auf die sogenannten Patenorganisationen (业务主管单位)⁶⁷ überträgt, die in der bisherigen Fassung des Gesetzes überhaupt nicht erwähnt wurden. In § 6 Abs. 2 a. E. GemeinnützigkeitsG heißt es, dass die Patenorganisation die gemeinnützige Organisation anleitet (指导) und überwacht (监督), soweit die gemeinnützige Organisation eine solche Patenorganisation hat. Eine Patenorganisation ist zwingend für gesellschaftliche Körperschaften, Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste vorgesehen, wo ihr im Errichtungsverfahren und der Organisationsstruktur große Einflussmöglichkeiten zukommen.⁶⁸ Dementsprechend ist die einzige im Gemeinnützigkeitsgesetz erwähnte gemeinnützige Organisation, die keine Patenorganisation hat, die gemeinnützige Treuhand.⁶⁹ Diese wäre daher weiterhin allein der Anleitung und Überwachung durch die Abteilungen für Zivilverwaltung unterstellt. Es handelt sich bei dem neu eingefügten § 6 Abs. 2 a. E. GemeinnützigkeitsG offenbar nur um eine Klarstellung, da sich auch für die drei anderen Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen nichts ändert. Den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien ist nicht zu entnehmen, welchen Regelungszweck § 6 Abs. 2 a. E. GemeinnützigkeitsG verfolgt.

5. Änderungen bei der Offenlegung von Informationen

Aus rechtsvergleichender Perspektive unterliegen gemeinnützige Organisationen in China weitreichenden

⁶⁶ In der alten Fassung des Gesetzes wurde im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit außerdem darauf abgestellt, bei welcher Abteilung für Zivilverwaltung die gemeinnützige Organisation eingetragen ist. Nunmehr kommt es darauf an, wo die Eintragung „erledigt“ worden ist. Siehe etwa § 23 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG (zu besonderen Formen der Spendensammlung und Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung). Der Unterschied ist allerdings nicht klar. Denkbar wäre, dass sich der Ort, an dem die gemeinnützige Organisation (also etwa eine Stiftung) eingetragen ist, von dem Ort unterscheidet, an dem die Eintragung beantragt worden ist.

⁶⁷ Wörtlich heißt die Patenorganisation „die für die Geschäfte [der gemeinnützigen Organisation] zuständige Einheit“ (业务主管单位). Als Patenorganisationen fungieren typischerweise staatliche Organe auf zentralstaatlicher oder lokaler Ebene. Siehe ausführlicher *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 107 f.

⁶⁸ Ausführlich am Beispiel der chinesischen Stiftung *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 108 ff.

⁶⁹ Siehe oben unter II.

Publizitätspflichten.⁷⁰ Für Stiftungen hatte das Ministerium für Zivilangelegenheiten bereits 2006 ausführliche Vorschriften mit Publizitätspflichten erlassen.⁷¹ 2018 erließ es Vorschriften mit Publizitätspflichten für alle gemeinnützigen Organisationen.⁷² Demnach wurden gemeinnützige Organisationen verpflichtet, bestimmte Informationen (wie etwa Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte) auf „einheitlichen Informationsplattformen“ (统一信息平台) offenzulegen.⁷³

Das revidierte Gemeinnützigkeitsgesetz legt nun fest, dass eine einheitliche Informationsplattform vom (zentralstaatlichen) Ministerium für Zivilangelegenheiten bestimmt wird, § 75 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Bislang war nicht klar, ob nicht auch Abteilungen für Zivilverwaltung von der Kreisebene an aufwärts solche Plattformen bestimmen können.⁷⁴ Die Plattform, auf der offenbar nunmehr Informationen gemeinnütziger Organisationen offengelegt werden sollen, ist „Charity in China“ (慈善中国).⁷⁵

Im Hinblick auf den Inhalt der Informationen, die offengelegt werden müssen, hat sich nur eine Änderung ergeben: Gemäß § 79 Abs. 2 und 4 GemeinnützigkeitsG müssen die Umstände der Spendensammlung und der Durchführung eines gemeinnützigen Programms nun nicht nur vollständig (全面), sondern auch detailliert (详细) offengelegt werden.⁷⁶

6. Änderungen bei Spendensammlungen

Die Regulierung von Spendensammlungen gemeinnütziger Organisationen ist ein zentraler Aspekt des Gemeinnützigkeitsgesetzes. Denn bis zu seinem Inkrafttreten war es nur Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich erlaubt, öffentlich um

⁷⁰ Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China. In: Klaus J. Hopt/Thomas von Hippel, *Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations*, S. 428 ff. (S. 467), einsehbar unter <<https://ssrn.com/abstract=1669906>> (mit abweichender Seitenzählung).

⁷¹ Maßnahmen zur Bekanntgabe von Informationen durch Stiftungen (基金会信息公开办法) vom 12.1.2006, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.73106.

⁷² Maßnahmen zur Offenlegung von Informationen durch gemeinnützige Organisationen (慈善组织信息公开办法) vom 6.8.2018 (Offenlegungs-Maßnahmen), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.319165.

⁷³ § 3 Offenlegungs-Maßnahmen (Fn. 72).

⁷⁴ Siehe § 69 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG a. F., der die Regelungen des jetzigen § 69 Abs. 3 GemeinnützigkeitsG enthält, dass die Abteilungen für Zivilangelegenheiten der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts auf einer einheitlichen Informationsplattform rechtzeitig Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen müssen. In § 3 Offenlegungs-Maßnahmen (Fn. 72) hieß es hierzu, dass die Abteilung(en) für Zivilverwaltung (eine) einheitliche Informationsplattform(en) zur Verfügung stellen/stellen (民政部门提供的统一的信息平台). Da das Chinesische typischerweise keine Unterscheidung zwischen Plural und Singular kennt, ist unklar, ob eine oder mehrere Plattformen zur Verfügung gestellt werden.

⁷⁵ Abrufbar unter <<https://cszg.mca.gov.cn>> (zuletzt aufgerufen am 15.4.2024).

⁷⁶ Der konkrete Inhalt solcher Publizitätspflichten ist in den §§ 7–10 Offenlegungs-Maßnahmen (Fn. 72) festgelegt.

Spenden zu werben.⁷⁷ Seit dem Inkrafttreten können auch andere gemeinnützige Organisationen die „Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung“ (公开募捐资格) beantragen. Das Erteilen der Befähigung ist an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass die gemeinnützige Organisation eine vollständige interne Unternehmensführung hat und einem ordentlichen Betrieb entspricht, § 22 Abs. 1 Satz 4 GemeinnützigkeitsG. Bislang konnte ein Antrag erst zwei Jahre nach Eintragung der gemeinnützigen Organisation gestellt werden. Nunmehr kann der Antrag gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemeinnützigkeitsG bereits ein Jahr nach Eintragung bei der Abteilung für Zivilverwaltung eingereicht werden, bei der auch die Eintragung erledigt worden ist. Diese Verkürzung wurde vom Ausschuss für sozialen Aufbau vorgeschlagen und findet sich dementsprechend bereits im Neufassungsentwurf vom Dezember 2022.⁷⁸ Der Ausschuss möchte damit laut der Gesetzgebungsmaterialien gemeinnützige Organisationen ermutigen, öffentliche Spendensammlungen zu entfalten.⁷⁹

Für nichtgewinnorientierte Organisationen, denen gemäß anderen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen die öffentliche Spendensammlung erlaubt ist, bestimmt § 22 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG, dass die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts ihnen direkt Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausstellen.⁸⁰ Gemeint sind hiermit offenbar die oben⁸¹ erwähnten Fundraising-Stiftungen, die als einer von zwei Stiftungstypen nach der Stiftungsverordnung öffentlich Spenden einwerben dürfen.⁸²

Die Spendensammlung über das Internet war bislang nur in einem Absatz (§ 23 Abs. 3 GemeinnützigkeitsG a. F.) geregelt. Dort war nur festgelegt, dass gemeinnützige Organisationen verpflichtet sind, Informationen über eine öffentliche Spendensammlung auf Plattformen zu verbreiten, die entweder vom Ministerium für Zivilangelegenheiten selbst betrieben oder von ihm benannt werden.⁸³ Wie diese Internet-Spendensammlungen durchgeführt werden und welche Aufgaben und Pflichten von den Plattformbetreibern übernommen werden, war bislang nicht bestimmt, obwohl diese Form des Fundraisings in China

stark an Bedeutung gewonnen hat.⁸⁴ § 27 GemeinnützigkeitsG enthält nun eine etwas ausführlichere Regelung: In Abs. 1 wurde der Inhalt des § 23 Abs. 3 GemeinnützigkeitsG a. F. aufgenommen mit dem Unterschied, dass das Ministerium für Zivilangelegenheiten betreffende Plattformen benennt, aber nicht (mehr) selbst betreibt. § 27 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG legt nun Aufgaben und Pflichten der Plattformbetreiber fest: Diese müssen (für die gemeinnützigen Organisationen) Informationen über öffentliche Spendensammlungen verbreiten, Spenden entgegennehmen und über die Verwendung der Spenden informieren. Die Plattformen dürfen die Erbringung dieser Dienste für gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern. Sie dürfen für diese Dienste keine Gebühren erheben und keine kommerzielle Werbung oder Links zu kommerziellen Aktivitäten auf den Seiten mit den Informationen über öffentliche Spendensammlungen einfügen.

Schließlich hat der Gesetzgeber auch die Zusammenarbeit bei der Spendensammlung zwischen Organisationen oder natürlichen Personen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, mit Organisationen, die diese Befähigung haben, im Hinblick auf Aufgaben und Pflichten ausführlicher geregelt. Bislang war in § 26 GemeinnützigkeitsG a. F. nur festgelegt, dass die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit besteht und dass die gemeinnützige Organisation die öffentliche Spendensammlung durchführt und die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verwaltet. Der auf Vorschlag des Verfassungs- und Rechtsausschusses⁸⁵ stark erweiterte § 26 GemeinnützigkeitsG sieht in seinem Abs. 1 nun darüber hinaus vor, dass die spendeneinwerbende Organisation und die kooperierende Partei eine schriftliche Vereinbarung abschließen. Der kooperierenden Partei ist es verboten, eine eigene öffentliche Spendensammlung in irgendeiner Form durchzuführen. Die spendeneinwerbende Organisation wird verpflichtet, die kooperierende Partei, für die Spenden eingeworben wird, zu bewerten und im Spendensammlungsplan⁸⁶ relevante Informationen über die kooperierende Partei anzugeben. Schließlich muss sie die mit der Spendensammlung im Zusammenhang stehenden Handlungen der kooperierenden Seite anleiten und überwachen. Die spendeneinwerbende Organisation ist nach dem neu eingefügten § 26 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG nicht nur für die Verwaltung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verantwortlich, sondern auch für die betreffende Buchführung und Rechnungsfüh-

⁷⁷ Siehe zu dieser aus rechtsvergleichender Perspektive ungewöhnlichen Funktion von Stiftungen in China *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 97.

⁷⁸ Siehe § 22 Abs. 1 Satz 2 Neufassungsentwurf (Fn. 9).

⁷⁹ Siehe die Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁸⁰ Die alte Fassung des Gemeinnützigkeitsgesetzes hatte in § 22 Abs. 2 noch ausdrücklich auf Stiftungen und gesellschaftliche Körperschaften Bezug genommen. Außerdem war im Hinblick auf die zuständige Behörde nur allgemein von den Abteilungen für Zivilverwaltung die Rede.

⁸¹ Siehe oben unter III.

⁸² Zu Fundraising- und Nicht-Fundraising-Stiftungen nach der Stiftungs-Verordnung siehe *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 100 ff.

⁸³ Soweit die Pflicht erfüllt wird, können gemeinnützige Organisationen die Informationen über die öffentliche Spendensammlung nach dieser Vorschrift auch auf eigenen Plattformen verbreiten.

⁸⁴ Der Ausschuss für sozialen Aufbau spricht in den Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7) von einer „boomenden Entwicklung des Internet-Fundraising“ (互联网募捐蓬勃发展的实际).

⁸⁵ Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20). Als Grund für die stärkere Regulierung werden Allgemein in den letzten Jahren im Bereich der „kooperativen Spendensammlung“ (合作募捐) aufgetretene Probleme angeführt, ohne dass die Probleme benannt werden.

⁸⁶ Ein solcher Spendensammlungsplan (募捐方案) muss gemäß § 24 GemeinnützigkeitsG aufgestellt werden, wenn eine öffentliche Spendensammlung durchgeführt wird.

rung. Sie ist außerdem verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben über ihre Konten abzuwickeln.

7. Änderungen im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Sparsamkeit

Die Verwendung des gemeinnützigen Vermögens unterliegt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 GemeinnützigkeitsG dem „Prinzip des Notwendigsten“ (最必要原则), das gemeinnützige Organisationen dazu anhält, zu sparen und Vermögen effizient zu gebrauchen. Für Stiftungen bestehen darüber hinaus konkrete Vorgaben für die maximale Höhe der Verwaltungskosten und für die zeitnahe Mittelverwendung.⁸⁷ Nicht im Blick hatte der Gesetzgeber bislang Kosten, die durch eine Durchführung von Spendensammlungen verursacht werden.⁸⁸ Neben den Verwaltungskosten haben sich diese Kosten aufgrund der revidierten Fassung des § 61 Abs. 1 Satz 1 GemeinnützigkeitsG nun ebenfalls nach dem „Prinzip des Notwendigsten“ zu richten. Auch diese Änderung geht auf einen Vorschlag des Verfassungs- und Rechtsausschusses zurück.⁸⁹

Auf einen Vorschlag des Ausschusses für sozialen Aufbau hin neu eingefügt wurde außerdem, dass das Ministerium für Zivilangelegenheiten gemäß § 61 Abs. 4 GemeinnützigkeitsG die Kompetenz hat, in Zusammenarbeit mit den für Finanzen, Steuern und Finanzaufsicht zuständigen Abteilungen des Staatsrates Standards für die jährlichen Ausgaben und Verwaltungskosten der gemeinnützigen Treuhand festzusetzen.⁹⁰ Die Kompetenz für die Festlegung solcher Standards (für die jährlichen Ausgaben, die Verwaltungskosten und die Kosten der Spendensammlung) hat das Ministerium für Zivilangelegenheiten bislang nur im Hinblick auf die gesellschaftlichen Körperschaften und die Einrichtungen für soziale Dienste gehabt.⁹¹

8. Änderungen bei der gemeinnützigen Treuhand

Einen gewissen Schwerpunkt versuchte der Ausschuss für sozialen Aufbau bei der Revision auch auf die gemeinnützige Treuhand (慈善信托) zu legen. In seinem Bericht erläuterte er im Dezember 2022 vor dem Ständigen Ausschuss, dass die Entwicklung der gemeinnützigen Treuhand auf Hindernisse stoße und ihre Rolle noch nicht wirksam ins Spiel gebracht werde.⁹² Der vom Ausschuss für sozialen Aufbau in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf sah im Hinblick auf die gemeinnützige Treuhand eine Reihe von Änderungen vor, die jedoch im weiteren Beratungsprozess

weggefallen sind. So schlug er vor, eine Verbindung des Gemeinnützigkeitsgesetzes mit dem Zivilgesetzbuch herzustellen, indem hinsichtlich der Errichtung auf die Form der testamentarischen Treuhand (§ 1133 Abs. 4 ZGB) Bezug genommen wird.⁹³ Außerdem wollte der Ausschuss eine Vorschrift aufnehmen, nach der ein Treuhänder grundsätzlich nicht einseitig kündigen darf.⁹⁴ Schließlich sah der Neufassungsentwurf des Ausschusses auch eine Regelung über die Beendigung der gemeinnützigen Treuhand vor, mit der sichergestellt werden sollte, dass das Restvermögen bei einer Liquidation weiterhin gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.⁹⁵

Aufgenommen hat der Gesetzgeber aber eine Vorschrift zur Vermeidung von Interessenkonflikten: Dem Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand ist es untersagt, Personen, die zu ihm in einer Verbindung stehen⁹⁶, als Begünstigte zu bestimmen oder verdeckt zu bestimmen, § 46 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG. Gleichfalls ist es dem Treuhänder untersagt, Personen, die mit ihm oder seinen „Mitarbeitern“ (工作人员) in einer Verbindung stehen, als Begünstigte zu bestimmen oder verdeckt zu bestimmen, § 46 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, ordnet die Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts unter anderem an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, § 118 Nr. 2 GemeinnützigkeitsG.

Wer zu den Personen gehört, die nicht als Begünstigte benannt werden dürfen, bedarf einer weiteren Klärung. Ebenso erklärungsbedürftig ist, welche Umgehungstatbestände davon erfasst sind, dass diese Personen auch nicht „verdeckt bestimmt“ (变相指定) werden dürfen (hierzu auch unten unter V.3.).

V. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen betreffen die Anpassung an die Terminologie des ZGB (hierzu unten unter 1.), erweiterte Berichtspflichten gemeinnütziger Organisationen (hierzu unten unter 2.), die Regelung von Umgehungstatbeständen (hierzu unten unter 3.), staatliche Fördermaßnahmen (hierzu unten unter 4.) sowie das Bonitätssystem und die Evaluation gemeinnütziger Organisationen (hierzu unten unter 5.). Schließlich sind Neuerungen auch bei der Überwachung und Verwaltung (hierzu unten unter 6.) sowie im Hinblick auf Verwaltungsmaßnahmen und -strafen festzustellen, die

⁹³ Siehe § 46 Neufassungsentwurf (Fn. 9).

⁹⁴ Siehe § 49 Neufassungsentwurf (Fn. 9). Die Kündigung durch den Treuhänder ist freilich bereits nach dem Treuhandgesetz eingeschränkt: Gemäß § 38 Treuhandgesetz kann der Treuhänder grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Treugebers und des Begünstigten kündigen und bedarf bei der gemeinnützigen Treuhand gemäß § 66 Treuhandgesetz der Genehmigung durch das „Verwaltungsorgan für gemeinnützige Einrichtungen“ (公益事业管理机构), also offenbar durch die zuständige Abteilung für Zivilverwaltung.

⁹⁵ Siehe § 52 Neufassungsentwurf (Fn. 9) und Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7). Eine solche Regelung sieht auch § 72 Treuhandgesetz vor.

⁹⁶ Wörtlich: „Personen, die zu ihm in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen“ (利害关系人).

⁸⁷ § 61 Abs. 1 Satz 1 GemeinnützigkeitsG. Siehe hierzu ausführlicher *Knut Benjamin Pißler/Thomas v. Hippel* (Fn. 32), S. 120 f.

⁸⁸ Siehe § 60 Abs. 1 Satz 1 GemeinnützigkeitsG a. F.

⁸⁹ Siehe Bericht über die Beratungen (Fn. 20).

⁹⁰ Siehe § 64 Abs. 5 Neufassungsentwurf (Fn. 9) und die Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

⁹¹ Siehe § 60 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG a. F. In der revidierten Fassung, also in § 61 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG, wurde außerdem die Kompetenz zur Festlegung von Standards der Kosten für Spendensammlungen ergänzt.

⁹² Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

gegen gemeinnützige Organisationen bei rechtswidrigen Verhaltensweisen verhängt werden (hierzu unten unter 7.).

1. Anpassung an die Terminologie des ZGB

Bei der Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes wurde die Terminologie an die Vorgaben des Zivilgesetzbuches angepasst. Dies betrifft Organisationen, denen in China nicht der Status einer juristischen Person zukommt, die jedoch rechtsfähig sind.⁹⁷ Vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches am 1.1.2021 wurden diese Organisationen mit dem Begriff der „anderen Organisationen“ (其他组织) bezeichnet. Nunmehr lautet die Bezeichnung „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ (非法人组织).

Dementsprechend wurde in Paragrafen, in denen vor der Revision der Begriff der „anderen Organisationen“ auftauchte, dieser durch „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ ausgetauscht.⁹⁸ In einigen Paragrafen findet sich allerdings weiterhin der alte Begriff.⁹⁹ Im Gesetzgebungsverfahren wurde über diese Änderungen nicht diskutiert, sodass unklar bleibt, warum die Begriffe nicht überall ausgetauscht worden sind. Die Anpassung an die Terminologie des ZGB wurde erst kurz vor der Verabschiedung der Einzelnovelle vorgenommen,¹⁰⁰ sodass die verbliebenen Begriffe wegen der Kurzfristigkeit der Änderung übersehen worden sein könnten.

2. Erweiterte Berichtspflichten

Im revidierten Gemeinnützigkeitsgesetz wurden die Berichtspflichten erweitert, die gemeinnützige Organisationen gegenüber den Abteilungen für Zivilverwaltung haben. Sie haben gemäß § 13 Satz 1 GemeinnützigkeitsG jedes Jahr Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte einzureichen. Wie bisher muss über Spendensammlungen und Spendenannahmen, die Verwaltung und die Verwendung des gemeinnützigen Vermögens, gemeinnützige Programme sowie Lohn- und Sozialausgaben für Funktionäre berichtet werden. Neu hinzugekommen ist in § 13 Satz 2 GemeinnützigkeitsG, dass nun auch über die Kosten der Spendensammlung sowie über die Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen im chinesischen Ausland berichtet werden muss. Außerdem ist die Liste der Berichtspflichten im revidierten Gesetz nicht mehr abschließend.¹⁰¹

3. Regelung von Umgehungstatbeständen

Der Gesetzgeber hat in zwei Paragrafen Umgehungstatbestände geregelt, in denen es um die Vermeidung

von Interessenkonflikten geht: In § 40 GemeinnützigkeitsG geht es um Spendenvereinbarungen zwischen Spendern und gemeinnützigen Organisationen im Hinblick auf die Verwendung und Begünstigte des gespendeten Vermögens. Hier ist nun nicht nur die Bestimmung von Begünstigten verboten, die zum Spender in einer Verbindung stehen, sondern auch deren verdeckte Bestimmung (变相指定).

Ebenso ist es gemeinnützigen Organisationen gemäß § 59 GemeinnützigkeitsG bei der Bestimmung von Begünstigten nicht nur verboten, Personen als Begünstigte zu bestimmen, die zu ihren Managern in Verbindung stehen, sondern es ist auch verboten, solche Personen verdeckt zu bestimmen.

Die Änderung dieser beiden Paragrafen wurde ebenfalls noch bei den letzten Beratungen im Gesetzgebungsverfahren eingefügt: Sie sind in den Entwürfen vom Dezember 2022 und November 2023 noch nicht enthalten. In den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien wird auf sie nicht eingegangen.

4. Staatliche Fördermaßnahmen

Änderungen sind auch im Hinblick auf die staatlichen Fördermaßnahmen festzustellen. Bislang mussten Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts Politnormen und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen aufgrund der Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festlegen.¹⁰² Nunmehr fehlt dieser Maßstab und die betreffenden Volksregierungen müssen gemäß § 83 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen in ihre „volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsplanung“ einbeziehen.¹⁰³

Neu eingefügt wurde eine Kompetenz zur Festlegung staatlicher Fördermaßnahmen im Hinblick auf Steuervergünstigungen für gemeinnützige Unternehmungen. Demnach werden entsprechende Vorschriften von den Finanz- und Steuerabteilungen des Staatsrates (also dem Finanzministerium¹⁰⁴ und dem staatlichen Hauptsteueramt¹⁰⁵) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Zivilverwaltung festgelegt, § 85 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG. Der Ausschuss für sozialen Aufbau, auf den diese Änderung zurückgeht,¹⁰⁶ verspricht

¹⁰² § 77 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG a. F.

¹⁰³ Zu dieser volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplanung siehe „Einige Ansichten des Staatsrates zur Verstärkung der Arbeit bei der Zusammenstellung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplanung“ (国务院关于加强国民经济和社会发展规划编制工作的若干意见) vom 22.10.2005, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.2.60583. Demnach ist die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklungsplanung „ein wichtiges Mittel für den Staat, um die makroökonomische Regulierung und Kontrolle zu stärken und zu verbessern, sowie eine wichtige Grundlage für die Regierung, um ihre Verantwortung in den Bereichen Wirtschaftsregulierung (经济调节), Marktaufsicht (市场监管), Sozialmanagement (社会管理) und öffentliche Dienstleistungen (公共服务) zu erfüllen“.

¹⁰⁴ Chinesisch: 财政部.

¹⁰⁵ Chinesisch: 国家税务总局.

¹⁰⁶ Siehe § 90 Neufassungsentwurf (Fn. 9).

⁹⁷ Siehe § 102 Abs. 1 ZGB.

⁹⁸ Siehe §§ 2, 3, 5, 34, 37, 87 Abs. 1, 100 GemeinnützigkeitsG.

⁹⁹ Siehe §§ 62, 76 Nr. 8, 98, 123 GemeinnützigkeitsG.

¹⁰⁰ Die Anpassung findet sich weder im Neufassungsentwurf vom Dezember 2022 noch im Revisionsentwurf vom November 2023. Zu diesen Entwürfen siehe Fn. 9 und Fn. 19.

¹⁰¹ Dies ist aus dem Partikel „等“ zu schließen, der neu in § 13 Satz 2 GemeinnützigkeitsG eingefügt worden ist.

sich von solchen Steuervergünstigungen, „den Enthusiasmus der Gesellschaft als Ganzes zu fördern, sich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen und sich daran zu beteiligen“.¹⁰⁷

Zudem wurde eine Grundlage für Steuervergünstigungen im Hinblick auf die gemeinnützige Treuhand geschaffen: Natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die gemeinnützige Treuhandgesellschaften errichten, um gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten, genießen gemäß § 88 GemeinnützigkeitsG „nach dem Recht“¹⁰⁸ Steuervergünstigungen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten bislang staatliche Fördermaßnahmen im Hinblick auf gemeinnützige Unternehmungen zur Armutsbekämpfung.¹⁰⁹ Nunmehr sind gemäß § 92 GemeinnützigkeitsG der Katastrophenschutz¹¹⁰ und allgemein „die Teilnahme an schwerwiegenden staatlichen Strategien“ (重大国家战略) weitere Schwerpunkte.¹¹¹

Einige neu eingeführte Fördermaßnahmen bleiben sehr schemenhaft: So bestimmt etwa § 95 Abs. 2 Hs. 1 GemeinnützigkeitsG, dass der Staat die Anwendung moderner Informationstechnologien im Bereich der Gemeinnützigkeit fördert. Er fördert gemäß § 95 Abs. 2 Hs. 2 GemeinnützigkeitsG außerdem, dass gemeinnützige Organisationen moderne Finanzierungs- und Unterstützungsmethoden (wie etwa gemeinnütziges Risikokapital, Inkubation, Personalschulung und Programmanleitung) erhalten. Wie diese Förderung konkret ausgestaltet ist, bleibt unklar. In den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien gibt es hierzu keine Hinweise.

Ebenso unklar lassen die Gesetzgebungsmaterialien, welche Bedeutung den „gemeindlichen gemeinnützigen Organisationen“ (社区慈善组织) zukommen soll, die der Staat gemäß § 96 GemeinnützigkeitsG an Orten fördern will, die (nicht näher bestimmte) Voraussetzungen haben.

¹⁰⁷ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

¹⁰⁸ Chinesisch: 依法. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Verweis auf das geltende Recht. Damit wird aber keine Aussage darüber getroffen, ob solche Steuervergünstigungen im geltenden Recht bereits vorgesehen sind.

¹⁰⁹ Siehe § 84 GemeinnützigkeitsG a. F.

¹¹⁰ Wörtlich ist von „einer Teilnahme an einer Reaktion auf plötzlich eintretende schwerwiegende Ereignisse“ (参与重大突发事件应对) die Rede.

¹¹¹ Siehe hierzu die Xinhua-Meldung vom 23.6.2020, nach der das „Nachrichtenbüro des Staatsrates englische Übersetzungen von 61 Schlüsselbegriffen bekannt gemacht hat, die häufig im Zusammenhang mit schwerwiegenden staatlichen Strategien verwendet werden“ (国新办公布 61 个重大国家战略常用关键词英文译法), abrufbar unter <<https://www.gov.cn/>> (<<https://perma.cc/S7WT-FX23>>). Demnach sind sechs große Bereiche betroffen: die Entwicklung der Regionen Beijing, Tianjin und Hebei (京津冀协同发展), die Entwicklung des Changjiang-Wirtschaftsgürtels (长江经济带发展), die Entwicklung des Großraums Guangdong-Hongkong-Macao (粤港澳大湾区建设), die umfassende Vertiefung der Reform und Öffnung Hainans (海南全面深化改革开放), die integrierte Entwicklung des Changjiang-Deltas (长三角一体化发展) und der ökologische Schutz und die hochwertige Entwicklung des Gelben Flussbeckens (黄河流域生态保护和高质量发展).

5. Bonitätssystem und Evaluation

Schließlich findet sich in den Vorschriften über staatliche Fördermaßnahmen auch eine Verbindung zum Bonitätssystem für gemeinnützige Unternehmungen.¹¹² Um Anreize für gemeinnützige Unternehmungen zu schaffen, werden die Abteilungen für Zivilverwaltung und andere relevante Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts gemäß dem neu eingefügten § 101 GemeinnützigkeitsG verpflichtet, Informationen über gemeinnützige Spenden und Freiwilligendienste in die Bonitätsaufzeichnungen der betreffenden Personen aufzunehmen. Laut Ausschuss für sozialen Aufbau sollen damit gesetzestreue und regelkonforme Aktivitäten von Personen gefördert werden, die Gemeinnützigkeitsarbeit leisten.¹¹³

In das Bonitätssystem einbezogen sind seit der Revision des Gesetzes auch Informationen über Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand: Denn gemäß § 106 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG müssen die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts ein System der Aufzeichnung der Bonität gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verantwortlichen sowie (insofern neu) Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand aufbauen und diese gegenüber der Gesellschaft bekannt machen.

Im Hinblick auf die Evaluation gemeinnütziger Organisationen, die jährlich bereits seit 2007 durchgeführt wird¹¹⁴ und seit 2011 in den Maßnahmen zur Evaluation sozialer Organisationen geregelt ist,¹¹⁵ werden nun die evaluierten Kategorien im revidierten Gesetz angeführt: Evaluationen sind gemäß § 106 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG im Hinblick auf die interne Governance, die finanzielle Situation, durchgeführte Programme und die Publizität von Informationen vorzunehmen. Die Liste der evaluierten Kategorien ist nicht abschließend.¹¹⁶ Die erwähnten Maßnahmen aus 2011 unterschieden im Hinblick auf die evaluierten Kategorien nach der jeweiligen Rechtsform (gesellschaftliche Körperschaften, Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste) und sahen andere evaluierte Kategorien vor.¹¹⁷ Es ist daher zu erwarten, dass diese Maßnahmen demnächst revidiert werden.

¹¹² Dieses Bonitätssystem ist ausführlich in den Maßnahmen zur Verwaltung der Informationen über die Bonität sozialer Organisationen (社会组织信用信息管理办法) vom 24.1.2018 geregelt, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.312881.

¹¹³ Siehe Erläuterungen zum Entwurf (Fn. 7).

¹¹⁴ Siehe ausführlich zur Evaluation gemeinnütziger Organisationen (mit Fokus auf Stiftungen) *Katja Levy/ Knut Benjamin Pißler* (Fn. 44), S. 174 f.

¹¹⁵ Maßnahmen zur Evaluation sozialer Organisationen (社会组织评估管理办法) vom 27.12.2010, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.143984.

¹¹⁶ Dies kennzeichnet auch hier der Partikel „等“.

¹¹⁷ § 8 Maßnahmen zur Evaluation sozialer Organisationen (Fn. 115). Gesellschaftliche Körperschaften und Stiftungen wurden im Hinblick auf die Basisvoraussetzungen (基础条件), die interne Governance, die Arbeitsleistung (工作绩效) und die soziale Bewertung (社会评价) evaluiert. Einrichtungen für soziale Dienste wurden im Hinblick auf die Basisvoraussetzungen, die interne Governance, die

6. Änderungen bei der Überwachung und Verwaltung

Einige Änderungen sind auch im 11. Kapitel des Gesetzes festzustellen, in dem es um die Überwachung und Verwaltung gemeinnütziger Unternehmungen geht. So wurde die gemeinnützige Treuhand in den Regelungsbereich einbezogen: Dies betrifft etwa Maßnahmen, die gemäß § 104 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG von Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts beim Verdacht von Gesetzesverstößen des Treuhänders ergriffen werden können. Außerdem wurde die Befugnis, Befragungen (约谈)¹¹⁸ vorzunehmen, in § 104 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG ergänzt: Besteht der Verdacht, dass eine gemeinnützige Organisation oder ein Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, kann die Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts den betreffenden Verantwortlichen befragen und verlangen, die Situation zu erklären und Verbesserungsmaßnahmen vorzubringen.

Neu ist schließlich, dass die Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts auch bestimmte Befugnisse gegenüber „anderen Teilnehmern an gemeinnützigen Aktivitäten“ hat: Besteht der Verdacht, dass eine solche Person (denkbar wäre etwa ein Freiwilliger) gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, kann die Abteilung für Zivilverwaltung dies in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen untersuchen und regeln.

7. Änderungen bei der rechtlichen Haftung

Im Kapitel zur rechtlichen Haftung, in dem es um verwaltungsrechtliche Maßnahmen und teilweise die Bestrafung rechtswidrigen Verhaltens geht, hat der Gesetzgeber vergleichsweise viele Änderungen vorgenommen. Als Erstes ist festzustellen, dass die Befugnis, Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, der geänderten Behördenzuständigkeit entsprechend¹¹⁹ nun durchgehend bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts liegt.

Außerdem wurde eine Reihe neuer Tatbestände aufgenommen, sodass die Verwaltungsmaßnahmen auf

Geschäftsaktivitäten (业务活动), den Aufbau von Integrität (诚信建设) und die soziale Bewertung evaluiert.

¹¹⁸ Wörtlich wäre der Begriff „yuetan“ (约谈) mit „ein Gespräch vereinbaren“ zu übersetzen. Warum an dieser Stelle nicht der sonst in chinesischen Gesetzen übliche Begriff für Befragungen, „xunwen“ (询问) verwendet wird, erschließt sich nicht. In der Literatur wird vertreten, dass nach dem Adressatenkreis zu unterscheiden sei: Bei „xunwen“-Befragungen handele es sich um Befragungen von Personen in förmlichen Ermittlungsverfahren, während „yuetan“-Befragungen Gespräche mit Personen seien, die hoheitliche Befugnisse ausüben, sodass diese Gespräche eher auf Augenhöhe stattfinden. Siehe *Kristin Kerlen*, Die erste Revision des chinesischen Antimonopolgesetzes, in: ZChinR 2024, S. 119 ff. (124). Der Begriff „yuetan“ wurde auch im Zusammenhang mit Parteidisziplinarverfahren verwendet. Es handelt sich also im Sprachgebrauch offensichtlich um eine Befragung zu „Unregelmäßigkeiten“ und Tatsachen, die sich außerhalb eines offiziellen Strafverfahrens abspielt.

¹¹⁹ Siehe oben unter IV. 4.

die materiell-rechtlichen Regelungen im Gesetz abgestimmt sind. So nehmen etwa die §§ 110 Abs. 1 Nr. 2 und 118 Nr. 2 GemeinnützigkeitsG Bezug auf die Regelungen in § 59 bzw. § 49 GemeinnützigkeitsG zur Vermeidung von Interessenkonflikten.¹²⁰ Da das Gebot zur Sparsamkeit nun auch die Kosten der Spendensammlung erfasst und hinsichtlich der gemeinnützigen Treuhand Standards für die jährlichen Ausgaben oder Verwaltungskosten aufgestellt werden sollen,¹²¹ sehen § 110 Abs. 1 Nr. 6 GemeinnützigkeitsG und (im Hinblick auf die gemeinnützige Treuhand) § 118 Nr. 4 GemeinnützigkeitsG entsprechende Tatbestände vor. Die geänderten Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Spendensammlung und zur Spendensammlung über das Internet in den §§ 26, 27 GemeinnützigkeitsG¹²² werden von § 111 Nr. 5 und Nr. 6 GemeinnützigkeitsG reflektiert. Gegen öffentliche Spendensammlungen, die ohne entsprechende Befähigung durchgeführt werden, wird mit dem neu eingefügten § 113 GemeinnützigkeitsG vorgegangen.¹²³ Die Verpflichtung, bei der gemeinnützigen Nothilfe angenommene Geld- und Sachspenden unverzüglich zu verteilen,¹²⁴ wird durch § 111 Nr. 7 GemeinnützigkeitsG verwaltungsrechtlich durchgesetzt. Dem Schutz des gemeinnützigen Vermögens dient der neu eingeführte Tatbestand in § 110 Abs. 1 Nr. 5 GemeinnützigkeitsG, nach dem verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn wegen ungeeigneter Verwaltung (因管理不善) am gemeinnützigen Vermögen schwerwiegende Schäden verursacht werden. Die Nichterfüllung von Publizitätspflichten durch die gemeinnützige Treuhand wird mit § 118 Nr. 5 GemeinnützigkeitsG durchgesetzt.

Ganz neu ist, dass gemäß § 114 GemeinnützigkeitsG auch gegen Internetplattformen zur Spendensammlung verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können. Die Befugnis, verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, liegt hier gemäß § 114 Abs. 1 GemeinnützigkeitsG allerdings nicht bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung der Kreisebene, sondern der Provinzebene.¹²⁵ Dies ist wohl als ein Hinweis darauf zu verstehen, wie mächtig diese Plattformen in China sind.

Wie auch bei anderen Gesetzen zu beobachten ist,¹²⁶ werden verantwortliche Personen stärker mit verwaltungsrechtlichen Strafen belangt: § 112 GemeinnützigkeitsG sieht bei Verstößen gegen die §§ 109, 110 und § 111 des Gesetzes Geldbußen in Höhe von 20.000 Yuan bis 200.000 Yuan vor. Außerdem kann nun in schwerwiegenden Fällen gemäß § 112 a. E. GemeinnützigkeitsG ein ein- bis fünfjähriges Berufsverbot verhängt

¹²⁰ Siehe hierzu oben unter V. 3. und IV. 8.

¹²¹ Siehe hierzu oben unter IV. 7.

¹²² Siehe hierzu oben unter IV. 6.

¹²³ Der Tatbestand war bislang in § 101 Nr. 1 GemeinnützigkeitsG a. F. geregelt.

¹²⁴ Siehe hierzu oben unter IV. 3.

¹²⁵ Die Zuständigkeit der Abteilung für Zivilverwaltung auf der Provinzebene wurde noch kurz vor Verabschiedung eingeführt, siehe Bericht über die Ansichten (Fn. 21).

¹²⁶ Zum Kartellrecht bemerkt dies *Kristin Kerlen* (Fn. 118), S. 124.

werden, in einer gemeinnützigen Organisation als Verwaltungspersonal zu fungieren.

VI. Fazit

Die politische Neuausrichtung im Gemeinnützigkeitssektor (Führungsanspruch der KPCh) ist keine Überraschung und folgt dem Schema, das auch bei Gesetzesrevisionen in anderen Rechtsbereichen zu sehen ist.¹²⁷ Im Hinblick auf die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht bei einer Annahme von Spenden aus dem Ausland und bei einer Zusammenarbeit zwischen chinesischen Organisationen und ausländischen natürlichen Personen oder Organisationen wird zu beobachten sein, welche Konsequenzen hieraus gezogen werden. Anders als in Russland oder jüngst auch Georgien ist in China bislang nicht vorgesehen, dass sich Organisationen, die Spenden aus dem Ausland annehmen, als „Agenten“ registrieren müssen.

Die Änderungen bei den Behördenzuständigkeiten¹²⁸ dürften zu einer strengeren Kontrolle über gemeinnützige Aktivitäten führen. Während die Zuständigkeit beispielsweise für das Verhängen von Verwaltungsstrafen bislang auf der untersten Verwaltungsebene (also der Gemeinden bzw. der Dörfer) lag, ist nun die nächsthöhere Verwaltungsebene (die Kreisebene) zuständig.¹²⁹ Es ist naheliegend, dass die größere Distanz zwischen den beaufsichtigten Organisationen und der beaufsichtigenden Behörde, die mit der Zuständigkeit einer höheren Verwaltungsebene typischerweise einhergeht, einer objektiveren Beurteilung für etwaiges Fehlverhalten dienlich ist und weniger Raum für die Nutzung von persönlichen Beziehungen lässt. Dass die Patenorganisation nun erstmals auch im Gemeinnützigkeitsgesetz erwähnt wird, deutet darauf hin, dass dieser neben der staatlichen Aufsicht bestehenden Kontroll- und Leitungsinstanz nichtgewinnorientierter Organisationen auch zukünftig eine wichtige Funktion zukommen wird.

Eine Zentralisierung der Behördenzuständigkeit ist auch im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen festzustellen:¹³⁰ Hier haben gemeinnützige Organisationen zukünftig ihre weitreichenden Publizitätspflichten auf einer Informationsplattform zu erfüllen, die wiederum vom zentralstaatlichen Ministerium für Zivilangelegenheiten festgelegt wird.

Private Hilfsgesuche in den Regelungsbereich des Gemeinnützigkeitsgesetzes aufzunehmen,¹³¹ ist offenbar einem dringenden Handlungsbedarf geschuldet, den der chinesische Gesetzgeber ausgemacht hat, obwohl es sich um (zivilrechtliche) Schenkungen handelt, die unabhängig von gemeinnützigen Organisationen

gesammelt werden und auch sonst (etwa im Hinblick auf Steuervergünstigungen) nicht dem Gemeinnützigkeitsrecht unterliegen. Über Spendensammlungen durch private Hilfsgesuche, die über Plattformen im Internet verbreitet werden, möchte man die Kontrolle erlangen, indem dafür nur Plattformen zur Verfügung stehen, die vom zentralstaatlichen Ministerium für Zivilangelegenheiten bestimmt werden. Wie weitgehend die Prüfpflichten der Plattformen im Hinblick auf die Wahrhaftigkeit der verbreiteten Informationen sind, wird man erst abschätzen können, wenn die im Gesetz angekündigten konkreten Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind.

Bei Spendensammlungen gemeinnütziger Organisationen über das Internet werden Plattformbetreiber stärker in die Pflicht genommen:¹³² Sie müssen kostenlos Dienstleistungen für die gemeinnützigen Organisationen erbringen und dürfen dabei auch keine Werbung schalten.

Umfassender reguliert sind außerdem die Aufgaben und Pflichten, wenn gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, für andere Organisationen oder natürliche Personen, die diese Befähigung nicht haben, Spendensammlungen durchführen.¹³³ Die spendeneinwerbende gemeinnützige Organisation übernimmt hier eine Überwachungsfunktion und wird bei Nichterfüllung der Pflichten mit Verwaltungsstrafen belegt, die bis zum Entzug der Eintragung führen können. Es liegt auf der Hand, dass sich gemeinnützige Organisationen angesichts dieser Risiken auf eine solche Zusammenarbeit nur einlassen werden, wenn sie für ihre Dienste entsprechend vergütet werden. Insofern überrascht es, dass der Gesetzgeber die Frage der Vergütung nicht geregelt hat. Dass das neu eingeführte Gebot der Sparsamkeit im Hinblick auf die Kosten, die eine Durchführung von Spendensammlungen verursacht,¹³⁴ auf die Vergütung einer gemeinnützigen Organisation Anwendung findet, die eine Spendensammlung im Auftrag einer anderen Person durchführt, ist eher nicht anzunehmen.

Die neuen Regelungen zur gemeinnützigen Nothilfe sind zu wenig konkret, um eine Einschätzung über die Wirksamkeit geben zu können.¹³⁵ Ob die festgelegten Publizitätspflichten geeignet sind, im Falle von Katastrophen eine unverzügliche Verteilung von Spenden zu gewährleisten, bleibt ebenso abzuwarten wie eine Antwort auf die Frage, ob und wie das Zusammenspiel mit dem Katastrophenschutzgesetz gelingt, das sich derzeit in einem Revisionsverfahren befindet.

Eine bemerkenswerte Entwicklung hat es im Gesetzgebungsverfahren zur gemeinnützigen Treuhand gegeben.¹³⁶ Während sich der Ausschuss für sozialen Aufbau offenbar für eine stärkere Rolle der gemeinnützigen Treuhand einsetzte, waren die übrigen am

¹²⁷ Siehe hierzu oben unter IV. 1.

¹²⁸ Siehe hierzu oben unter IV. 4.

¹²⁹ In der Vergangenheit war von Beobachtern beklagt worden, dass die Verwaltung der gemeinnützigen Organisationen auf der Kreisebene nachlässig und schwach war. Insofern ist die Entscheidung des Gesetzgebers, diese Verwaltungsebene bei der Beaufsichtigung mehr in die Pflicht zu nehmen, überraschend.

¹³⁰ Siehe oben unter IV. 5.

¹³¹ Siehe hierzu oben unter IV. 2.

¹³² Siehe hierzu oben unter IV. 6.

¹³³ Siehe hierzu oben unter IV. 6.

¹³⁴ Siehe hierzu oben unter IV. 7.

¹³⁵ Siehe hierzu oben unter IV. 3.

¹³⁶ Siehe hierzu oben unter IV. 8.

Gesetzgebungsverfahren Beteiligten in dieser Hinsicht scheinbar skeptisch. Statt umfassenderen Änderungen blieb nur eine Neuregelung in der verabschiedeten Einzelnovelle. Sieht man von verbleibenden Unklarheiten im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen ab, ist die Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Treugeber und Treuhänder auf der einen Seite und den durch die Treuhand Begünstigten sicher sinnvoll.

Viele der übrigen Änderungen bleiben sehr schemenhaft. Dies betrifft etwa die staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Gemeinnützigkeitssektors.¹³⁷ Welche (weiteren) Steuervergünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Spender und Begünstigte zukünftig gewährt werden, bleibt dem Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften überlassen. Es ist jedoch zu erkennen, dass der Gesetzgeber bemüht war, bestehende Regelungslücken zu schließen, alle im Gemeinnützigkeitssektor tätige Personen einer Kontrolle zu unterwerfen und bei regelwidrigem Verhalten wirksame Ermittlungsmethoden sowie Verwaltungsmaßnahmen und -strafen ergreifen zu können.

¹³⁷ Siehe hierzu oben unter V. 4.

* * *

The 2023 amendments to the Charity Law: More state control and new areas under regulation

On 29 December 2023, the Standing Committee of the National People's Congress revised the Charity Law of 2016. The amendments, which take effect on 5 September 2024, codify the Chinese Communist Party's ascendancy in the charitable sector. They set permitting and declaration requirements for collecting donations from abroad and for cooperation between Chinese organizations and foreign entities and individuals. A reshuffling of government oversight is likely to lead to tighter control of charitable activities. The regulatory scope of the law will now include fundraising in the form of private calls for donations via Internet platforms. Platform operators will be subject to stricter rules when hosting fundraising drives by charitable organizations, and charitable organizations that are licensed to issue public calls for donations will be subject to more comprehensive duties when they conduct fundraising on behalf of unlicensed entities and individuals. There are also new rules on charitable emergency aid, i. e., the involvement of charities in disaster relief or responses to pandemics. And finally there was a noteworthy development in the legislative process regarding charitable trusts: the lead legislative body found itself advocating against the scepticism of other constituents for a stronger role for charitable trusts, such that more comprehensive changes were whittled down to only one new provision in the adopted amendments.